

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.103 vom 12. Dezember 2023

BS Appellationsgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.103

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.103 du 12 décembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.103 del 12 dicembre 2023

Erwägungen

E. 30

Tagessätzen vor diesem Hintergrund als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) ist die bisher zugemessene Strafe indes «nur» um 20 Tagessätze zu erhöhen.

6.5 Persönliche Verhältnisse

6.6 Bildung der Zusatzstrafe/Modalitäten des Vollzugs

7. Zivilforderung

8. Kostenfolgen

8.1 Erstinstanzliche Kosten

8.2 Kosten des Rechtsmittelverfahrens

8.2.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1).

8.2.2 Die beiden Rechtsmittel des Berufungsklägers werden vollumfänglich abgewiesen, weswegen ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1■500.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

9. Entschädigungsfolgen

9.1 Entschädigung des Vertreters der Privatklägerin

9.2 Entschädigung der Verteidigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.